



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9214-050558

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Nachgang zu der erfolgten Bußgelderhöhung für Verkehrsverstöße von Kraftfahrzeugfahrenden die Bußgelder für andere Verkehrsteilnehmende, wie zum Beispiel Radfahrende, ebenfalls anzuheben.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 75 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 44 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, im November 2021 seien die Bußgelder für Kraftfahrzeugführende, die gegen Verkehrsvorschriften verstießen, angehoben worden. Da gerade Pedelec- und Radfahrende durch ihre Fahrweise andere Verkehrsteilnehmende gefährdeten, müssten die Bußgelder für die von ihnen begangenen Verkehrsverstöße ebenfalls erhöht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss teilt mit, dass die Bundesregierung stets das Ziel hat, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört neben präventiven Maßnahmen auch die Schaffung angemessener Sanktionen, denn eine



wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Verstöße gegen die Verkehrsregeln sind in aller Regel Ordnungswidrigkeiten.

Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der

Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelsätze für Geldbußen vorgesehen. Neben dem Sanktionsmittel der Geldbuße sieht das Straßenverkehrsgesetz (StVG) für

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ein Fahrverbot vor (§ 25 StVG). Von diesem Sanktionssystem unberührt bleiben mögliche strafrechtliche Konsequenzen bis hin zur Freiheitsstrafe. Kommt es aufgrund eines Verkehrsverstoßes zur Verletzung oder gar Tötung eines Menschen, so können insbesondere die allgemeinen Straftatbestände wie Körperverletzung oder fahrlässige Tötung erfüllt sein.

Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine Verschärfung erforderlich ist, wird regelmäßig neu bewertet. Maßgebliche Kriterien sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hervorruft. Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedenen im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen. Bei einer erneuten Prüfung des Sanktionsniveaus kann auch die Sanktionshöhe der vom Petenten angesprochenen Verstöße mittels Fahrrädern oder Pedelecs neu bewertet werden.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Einhaltung der Verkehrsregeln nicht allein die Sanktionshöhe, sondern auch die Ahndungsdichte bzw. die Kontrollhäufigkeit entscheidend ist. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen – auch des Verkehrs mit Fahrrädern und Pedelecs – obliegt dabei nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) den Ländern (Art. 83 und 84 GG). Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung.



Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.